

Dr. Anders Leopold

# Sozialdatenschutz nach der DS-GVO

[Anforderungen des neuen  
Datenschutzrechts]

Hamburg, 26.02.2019

Bildquelle:  
<https://www.talentrocket.de/karrieremagazin/details/was-ist-eigentlich-it-recht>

- Vorbemerkungen
- Das Recht auf Datenschutz
  - Neues Datenschutzrecht seit 25.5.2018
  - Aufbau und Inhalte der DS-GVO
  - Verhältnis zum nationalen Recht
- Anwendungsbereich(e)
- Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Betroffenenrechte



# DAS RECHT AUF DATENSCHUTZ

- Grundrechtlicher Schutz
  - Art. 8 GRC / Art. 16 AEUV
  - Art. 8 EMRK (ggf. auch iVm Art. 6 Abs. 3 EUV)
  - Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG
- Inhalt: Recht des Einzelnen, prinzipiell selbst zu entscheiden, ob persönliche Lebensverhältnisse offenbart werden
- Eingriff bedarf einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Grundlage als rechtfertigendem Element (vgl. Art. 8 Abs. 2 GRC, 16 Abs. 2 AEUV)

# NEUES DATENSCHUTZRECHT

## Die Modernisierung des personenbezogenen Datenschutzes

- **Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)**  
Anpassungen in BDSG, SGB X, AO und weiteren Gesetzen  
(z.B. Landesdatenschutzgesetzen)  
Unmittelbare Geltung seit dem 25.5.2018
- **Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie)**  
Umsetzung in BDSG, StPO, weiteren Gesetzen  
(z.B. Landesdatenschutzgesetzen, Polizeirecht)  
Umsetzungsfrist am 6.5.2018 abgelaufen
- **Richtlinie (EU) 2016/681 (PNR-Richtlinie)**  
Umsetzung des Fluggastdatenschutzes im FlugDaG erfolgt
- **Verordnung betr. ePrivacy (derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren)**

# STRUKTUR DER DS-GVO

- **173 Erwägungen**
- **Kap. I:** Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- **Kap. II:** Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Kap. III:** Betroffenenrechte
- **Kap. IV:** Pflichten des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters
- **Kap. V:** Übermittlung in Drittstaaten/internationale Organisationen
- **Kap. VI:** Aufsichtsbehörden
- **Kap. VII:** Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden
- **Kap. VIII:** Rechtsbehelfe, Haftung, Sanktionen
- **Kap. IX:** Besondere Verarbeitungssituationen

# SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- Datenschutz wird umfassend geregelt (vgl. Art. 16 Abs. 2 AEUV, Art. 2 DS-GVO)  
Davon erfasst ist auch das Handeln der Gerichte (vgl. Erwägungen [20] und [97] zur DS-GVO; Ausnahme für den Strafbereich)
- Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
- Nicht außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts
- Nicht im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- Nicht bei Ausübung familiärer oder persönlicher Angelegenheiten

## Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

„[...] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)

- Rassistische und ethnische Herkunft
- Politische Meinungen
- Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Genetische Daten (Art. 4 Nr. 13 DS-GVO)
- Biometrische Daten (Art. 4 Nr. 14 DS-GVO)
- Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 15 DS-GVO)
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung



# RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- Art. 3 Abs. 1 DS-GVO: Verarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit einer in der EU befindlichen Niederlassung, unabhängig vom Ort der Verarbeitung
- „Marktortprinzip“ (Art. 3 Abs. 2 DS-GVO) geringe Bedeutung für den Bereich des Sozialrechts

EINFÜHRUNG

MATERIELL

PROZESSUAL

DIGITAL

# WIRKUNG DER DS-GVO IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN

**Die DS-GVO ist unmittelbar  
anwendbares Recht  
(vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV)!**

**Nationale Datenschutzgesetze  
können nur dort Anwendung  
finden, wo die DS-GVO  
entsprechende legislative  
Spielräume eröffnet.**



EINFÜHRUNG

MATERIELL

PROZESSUAL

DIGITAL

# VERHÄLTNIS DER DS-GVO ZUM NATIONALEN RECHT

**Rechtsgrundlagen bilden ein Mehrebenensystem:**

**Die DS-GVO ist das primäre Datenschutzgesetz in den EU-Mitgliedstaaten und geht nationalen Gesetzen vor!**

**Nationale Bestimmungen müssen sich an der DS-GVO messen lassen!**



# VERHÄLTNIS DER DS-GVO ZUM NATIONALEN RECHT

Unionsrecht  
(DS-GVO)

Spezifisches  
mitgliedstaatliches Recht  
(z.B. Prozessrecht/AO/SGB)

Allgemeines mitgliedstaatliches  
Datenschutzrecht  
(BDSG, LDSG)

# VERHÄLTNIS ZU ANDEREM NATIONALEN DATENSCHUTZRECHT

## Sozialdatenschutz und allgemeines Datenschutzrecht

- Sozialdatenschutz versteht sich als abschließende Kodifikation gegenüber dem allgemeinen Datenschutzrecht im BDSG
- Rückgriff nur dort, wo das Sozialgesetzbuch es ausdrücklich zulässt (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I)
- Beispiele: §§ 67b Abs. 1, 75 Abs. 6, 80 Abs. 4, 81, 81c SGB X

## Sozialdatenschutz und besondere Bestimmungen

- Spezielle datenschutzrechtliche Normen im Sozialgesetzbuch gehen den allgemeinen Bestimmungen des SGB X vor (vgl. § 37 SGB I)
- Besondere Bestimmungen bspw. im SGB II, SGB V



# NEUERUNGEN IM SGB ZWECKS ANPASSUNG AN DIE DS-GVO

- Rechtsbereinigung durch Aufhebung von Regelungen, die sich bereits aus der DS-GVO ergeben und daher verdrängt werden, z.B. Begriffsbestimmungen (Art. 4 DS-GVO), Regelungen zu technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen (z.B. Art. 24, 25, 32, 40 ff. DS-GVO), Schadenersatz (Art. 82 DS-GVO)
- Aufnahme von Bestimmungen über Rechtsbehelfe (§§ 81a - 81c SGB X zu Art. 78, 79 DS-GVO)
- Anpassung von Vorschriften über Betroffenenrechte (§§ 82 - 84 SGB X zu Art. 12 ff. DS-GVO)
- Anpassungen an die Terminologie der DS-GVO, insb. an Begriff der Verarbeitung und der Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)

## **Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X)**

„Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung [EU] 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“

## **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 35 SGB I, § 67 Abs. 2 SGB X)**

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.“

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.“

# DATENSCHUTZ IN DER PRAXIS

## Datenschutzrelevante Situationen sind z.B.:

- Datenerhebungen, etwa mittels Fragebögen oder Aktenbeiziehung
- Offenlegung von Dokumenten bzw. Akten an Beteiligte oder Dritte
- Datenspeicherungen
- Zeugenvernehmungen
- Sachverständigenanhörungen



# GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG

- Art. 5 Abs. 1 DS-GVO
  - Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz (lit. a)
  - Zweckbindung (lit. b)
  - Datenminimierung (lit. c)
  - Richtigkeit (lit. d)
  - Speicherbegrenzung (lit. e)
  - Integrität und Vertraulichkeit (lit. f)
- Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
  - Rechenschaftspflicht

# DATENSCHUTZ IN DER PRAXIS

## Datenschutz nach Handlungen/Sphären

- Darf ich personenbezogene Daten erlangen?
- Sind andere befugt, mir personenbezogene Daten zu liefern?
- Darf ich personenbezogene Daten offenlegen?



# BEGRIFF DER VERARBEITUNG

## Eingriff: Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

...„jede[r] mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte[r] Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

# DIFFERENZIERUNG DER DATENKATEGORIEN

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- Grundsätzliches Verbot der Verarbeitung (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)
- Verarbeitungsbefugnis nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO, ggf. iVm nationalen Bestimmungen

## Einfache Kategorien personenbezogener Daten

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Verarbeitungserlaubnis auf Grundlage des Art. 6 DS-GVO
- Für öffentliche Stellen insb. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO
- Rechtsgrundlagen im nationalen Recht zu schaffen



Zwei Rechtfertigungsgründe für eine Handlung!

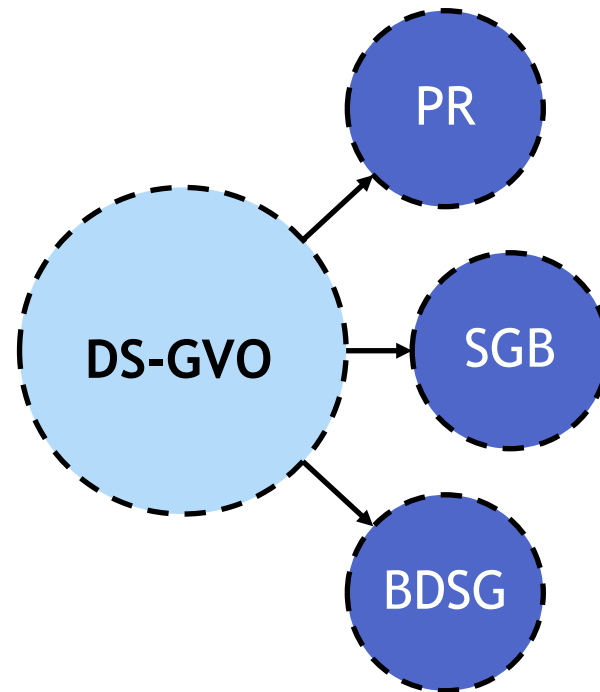
# RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG EINFACHER DATEN

- **Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO**
  - Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
  - Anforderungen (Art. 7, 8 DS-GVO, § 67b SGB X)
  - Probleme: Widerruflichkeit, strukturelles Ungleichgewicht
  
- **Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO**
  - Vertrag oder vorvertragliche Maßnahme
  
- **Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO**
  - Rechtliche Verpflichtung, öffentliche Aufgabe
  - Weitestgehende Beibehaltung von Tatbeständen im SGB X, auch hinsichtlich des „Phasen-Modells“ (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung)

# RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE VERARBEITUNG EINFACHER DATEN

## Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO

Verarbeitungsgrundlage  
für das Handeln  
öffentlicher Stellen  
hinsichtlich einfacher  
Kategorien von  
personenbezogenen  
Daten



# RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE VERARBEITUNG BESONDERER DATEN

## Art. 9 Abs. 2 DS-GVO

- Ausdrückliche Einwilligung (lit. a)
- Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit, Sozialschutz (lit. b)
- Schutz lebenswichtiger Interessen (lit. c)
- Offensichtlich öffentlich gemachte Daten (lit. e)
- Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie Handlungen der Gerichte im justiziellen Bereich (lit. f)
- Erhebliches öffentliches Interesse (lit. g)
- Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin (lit. h; beachte: Abs. 3!)
- Öffentliche Gesundheitsbelange (lit. i)
- Archivwesen, Forschung und Statistik (lit. j)



# SCHLAGLICHT: PROZESSUALE PERSPEKTIVE

## Übermittlung personenbezogener Daten an ein Gericht

- Besondere Kategorien:  
Art. 9 Abs. 2 lit. f DS-GVO (Art. 9 Abs. 4 DS-GVO)
- Einfache Daten:
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO (Vortrag Beteiligter)  
Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO → nationales Recht
  - Aktenvorlage durch Behörden allgemein:  
§ 119 SGG / Art. 3 BDSG
  - Übermittlung von Sozialdaten: § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X
    - Begriff des Zusammenhangs
    - Widerspruchsrecht nach § 76 SGB X

# SCHLAGLICHT: PROZESSUALE PERSPEKTIVE

## Übermittlung personenbezogener Daten durch ein Gericht

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten:  
Art. 9 Abs. 2 lit. f DS-GVO (Art. 9 Abs. 4 DS-GVO)
- Einfache Daten:  
Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO → nationales Recht
  - Verlängerter Sozialdatenschutz: § 78 SGB X
    - Verpflichtung analog den Pflichten für die in § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I genannten Institutionen
    - Begrenzungen bei innerprozessualen Handlungen
  - Beispiel: Übermittlung der Akte an Sachverständige
    - § 118 Abs. 1 SGG iVm § 404a ZPO
    - Sozialdatenschutz mit innerprozessualen Begrenzungen

# BETROFFENENRECHTE: ÜBERSICHT

- Informationsrechte und -pflichten  
(Art. 13, 14 DS-GVO)
- Auskunftsrecht  
(Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigungsanspruch  
(Art. 16 DS-GVO)
- Löschungsanspruch und -pflicht  
(Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung  
(Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht  
(Art. 21 DS-GVO)

# BETROFFENENRECHTE (I): INFORMATIONENSRECHT/-PFLICHT

- Normative Grundlage: Art. 13, 14 DS-GVO
- Einschränkungen nach der DS-GVO selbst sowie nach §§ 82, 82a SGB X, ggf. speziellen Gesetzen
- Erfüllung regelmäßig durch „Datenschutzerklärung“, z.B. auf der Website einer Behörde oder Hinweis in Entscheidungen/Schriftsätzen
- Gesonderte Information in bestimmten Konstellationen erforderlich, z.B. bei fehlendem Internetzugang von Kunden

# BETROFFENENRECHTE (II): AUSKUNFTSRECHT

- Rechtliche Grundlage: Art. 8 Abs. 2 GRC, Art. 15 DS-GVO, § 83 SGB X
- Erfüllung regelmäßig durch Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X als einschränkender Norm i.S.v. Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO?  
Fraglich: Auskunftersuchen nach Verfahrensabschluss
- Verweis auf die „Datenschutzerklärung“, ggf. mit Ergänzungen
- Im Übrigen Bereitstellung der im IT-Programm enthaltenen Informationen (vgl. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO)

# BETROFFENENRECHTE (III): BERICHTIGUNGSANSPRUCH

- Normative Grundlage: Art. 8 Abs. 2 GRC, Art. 16 DS-GVO, § 84 SGB X
- Anspruch gerichtet auf Berichtigung und ggf. Vervollständigung personenbezogener Daten
- Erfasst werden behördliche Dokumente einschließlich Sachverständigengutachten
- Gegenstand: „unrichtige“ personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO – Tatsachen oder auch Werturteile?
- Bei Sachverständigengutachten: Wer ist Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO? – Behörde oder Sachverständiger?

# BETROFFENENRECHTE (IV): LÖSCHUNGSRECHT/-PFLICHT

- Gesetzliche Grundlage: Art. 17 DS-GVO, § 84 SGB X
- Lösungsanspruch besteht grundsätzlich, wenn personenbezogene Daten nicht mehr benötigt werden oder bei Widerruf einer Einwilligung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO, u.a. zur Erfüllung von Archivzwecken oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (z.B. Durchführung von Verwaltungsverfahren) oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

# BETROFFENENRECHTE (V): EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG

- Gesetzliche Grundlage: Art. 18 DS-GVO, § 84 SGB X
- Entspricht begrifflich weitgehend der „Sperrung“ von Daten nach bisherigem Verständnis (vgl. Art. 4 Nr. 3 DS-GVO)
- Erfasst werden behördliche Dokumente einschließlich Sachverständigengutachten
- Ablehnungsgründe bei fehlenden tatbestandlichen Voraussetzungen möglich (z.B. bei Werturteilen)
- Weitere Verarbeitung während laufender Verfahren nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Art. 18 Abs. 2 DS-GVO)



# BETROFFENENRECHTE (VI): WIDERSPRUCHSRECHT

- Gesetzliche Grundlagen: Art. 21 DS-GVO, § 84 SGB X
- Widerspruch führt grundsätzlich zu fehlender Zulässigkeit einer Datenverarbeitung
- Erfasst werden behördliche Dokumente einschließlich Sachverständigengutachten
- Weitere Verarbeitung u.a. aber möglich, sofern zwingende schutzwürdige Gründe vorliegen, die im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegen, oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Klarstellung in § 84 Abs. 5 SGB X: Verarbeitung ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet

EINFÜHRUNG

MATERIELL

PROZESSUAL

DIGITAL

# SOZIALDATENSCHUTZ NACH DER DS-GVO

**Vielen Dank  
für die  
Aufmerksamkeit! –  
Gibt`s Fragen?**

